

# Hausordnung und Nutzungsvereinbarung für den gemeindlichen Jugendtreff Attenkirchen

**Stand: Juli 2026**

Der offene Jugendtreff der Gemeinde ist ein sicherer, einladender und gestaltbarer Raum für Jugendliche zur Freizeitgestaltung und persönlichen Entwicklung. Unser „Offener Treff“ ist ein kostenloses Angebot, bei dem die Jugendlichen das Programm aktiv mitbestimmen können. Um ein verlässliches, von gegenseitigem Respekt geprägtes Umfeld zu gewährleisten, haben die Besucherinnen und Besucher im Rahmen einer Jugendtreffversammlung gemeinschaftlich Werte und Verhaltensrichtlinien erarbeitet.

Diese professionell ergänzte Rahmenhausordnung verbindet die partizipativen Wünsche der Jugend mit den rechtlichen und aufsichtspflichtigen Rahmenbedingungen der Gemeinde. Sie ist für alle Besucherinnen und Besucher verbindlich und dient gleichzeitig den Sorgeberechtigten sowie der Öffentlichkeit als transparente Einsicht.

## § 1 Geltungsbereich und Hausrecht

(1) Diese Hausordnung gilt für die gesamten Räumlichkeiten des Jugendtreffs sowie das dazugehörige Außengelände. Sie tritt mit dem Betreten des Geländes für jede:n Besucher:in in Kraft.

(2) Die pädagogische Leitung (Gemeindejugendpflege) übt im Auftrag der Gemeinde das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Personals ist zur Aufrechterhaltung des sicheren Betriebs unverzüglich Folge zu leisten.

## § 2 Aufsichtspflicht und Teilnahmebedingungen

(1) **Offenes Angebot:** Da es sich um ein offenes Angebot handelt, können die Jugendlichen den Treff jederzeit eigenständig betreten und wieder verlassen; eine lückenlose Aufsichtspflicht besteht daher seitens des Personals nicht. Die Aufsichtspflicht beschränkt sich auf die Wahrnehmung der pädagogischen Betreuung während der offiziellen Öffnungszeiten innerhalb der Einrichtung.

(2) **Anmeldepflichten:** Während der reguläre Betrieb anmeldefrei genutzt werden kann, ist für gezielte Ausflüge, Sondernveranstaltungen und das Ferienprogramm aus organisatorischen und versicherungstechnischen Gründen eine vorherige, schriftliche Anmeldung durch die Sorgeberechtigten erforderlich.

### § 3 Schutzraum, Respekt und Interkulturelle Werte

(1) **Gewaltfreiheit und Diskriminierungsschutz:** Jegliche Form von physischer oder psychischer Gewalt, Mobbing, Ausgrenzung sowie rassistische, sexistische oder anderweitig diskriminierende Äußerungen und Schimpfwörter sind strikt verboten. Konflikte werden einvernehmlich, ruhig und mit Worten geklärt.

(2) **Wahrung der persönlichen Grenzen:** Bei uns ist jede und jeder unabhängig von Herkunft oder Aussehen willkommen. Jede:r hat das Recht, sich sicher und wohlfühlen. Die persönlichen Grenzen des Einzelnen sind absolut unantastbar („Nein“ heißt „Nein“). Wir hören einander zu und lassen andere ausreden.

(3) **Medienrecht und Datenschutz (DSGVO):** Das Erstellen von Bild-, Video- oder Tonaufnahmen ohne ausdrückliche Einwilligung aller betroffenen Personen ist untersagt (Recht am eigenen Bild). Eine Veröffentlichung im digitalen Raum (z. B. Social Media) ohne Einverständnis ist verboten und kann rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

(4) **Gemeinschaft und Handy-Pause:** Der Jugendtreff lebt vom echten Miteinander. Auf Wunsch der Jugendlichen gilt die gemeinsame Absprache, im Treff möglichst auf das Handy-Zocken zu verzichten, um mehr wertvolle Zeit miteinander zu verbringen. Die Nutzung des Smartphones für Nachrichten oder Erreichbarkeit bleibt selbstverständlich jederzeit und individuell gestattet.

### § 4 Eigentum, Ausstattung und Haftung

(1) **Werterhalt des Gemeindeseigentums:** Das Inventar, die Spiele, technischen Geräte (z. B. Konsolen) und die Pflanzen sind pfleglich zu behandeln. Grob fahrlässige oder mutwillige Beschädigungen (Vandalismus) verpflichten die Verursacher bzw. deren gesetzliche Vertreter zum Schadensersatz.

(2) **Couch- und Chillecke:** Auf Wunsch der Jugendlichen dürfen die Polstermöbel und Sofas ausschließlich ohne Schuhe genutzt werden, um die Sitzflächen dauerhaft vor Verschmutzungen zu schützen und die Gemütlichkeit im Treff zu erhalten.

(3) **Meldepflicht und Eigentumsschutz:** Eigentumsdelikte (Diebstahl) im Treff widersprechen unseren Werten und können strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Unbeabsichtigte Sachschäden müssen zur Gewährleistung der Betriebssicherheit sofort der Leitung gemeldet werden, um eine einvernehmliche und unkomplizierte Lösung zu finden.

(4) **Haftungsausschluss für Wertsachen:** Die Gemeinde und das Personal übernehmen keine Haftung für den Verlust, Diebstahl oder die Beschädigung von privat mitgebrachten Wertgegenständen, Kleidung, Geld oder elektronischen Geräten.

## **§ 5 Hygiene, Sauberkeit und Betriebsablauf**

(1) **Abfallentsorgung:** Verpackungen von Süßigkeiten, Chips, Speisen und Getränken sind eigenständig und direkt in den dafür vorgesehenen Mülleimern zu entsorgen.

(2) **Küchennutzung:** Benutztes Geschirr, Gläser und Flaschen sind nach der Verwendung selbstständig in die Spülmaschine einzuräumen, um den Hygienestandard aufrechtzuerhalten.

(3) **Toilettenhygiene:** Die sanitären Anlagen sind im Sinne der Gemeinschaft immer so sauber zu hinterlassen, wie man sie selbst vorfinden möchte.

(4) **Umgangsformen und Immissionsschutz:** Ein respektvolles und rücksichtsvolles Benehmen wird im gesamten Raum vorausgesetzt. Außentüren sind stets ordentlich zu schließen, um Lärmbelästigungen im Wohnumfeld zu vermeiden und den energetischen Gebäudestandard zu sichern.

## **§ 6 Rechtliche Sicherheit und Unfallverhütung**

(1) **Jugendschutzgesetz (JuSchG):** Es gilt ein striktes gesetzliches Konsum- und Mitbringverbot für Alkohol, Tabakwaren, E-Zigaretten (Vapes) und Cannabis auf dem gesamten Gelände für alle Minderjährigen.

(2) **Waffengesetz:** Das Mitführen von Waffen, Messern, gefährlichen Werkzeugen oder täuschend echten Spielzeugwaffen (Anscheinswaffen) ist verboten.

(3) **Brandschutz und Fluchtwege:** Fluchtwege, Notausgänge und Rettungszufahrten müssen zu jedem Zeitpunkt absolut freigehalten werden.

(4) **Gebäudesicherheit:** Fenster dienen ausschließlich der Stoßlüftung. Das Herausklettern oder Sitzen auf den Fensterbänken ist strengstens untersagt (Ausnahme: akuter Notfall).

(5) **Sport- und Bewegungsaktivitäten:** Akrobatische Übungen, Turnen und sportliche Aktivitäten sind aus Gründen der Unfallverhütung und Haftung ausschließlich auf den Garten- und Außenbereich beschränkt; im Innenbereich ist dies untersagt.

## § 7 Pädagogisches Interventions- und Stufenmodell bei Verstößen

Niemand ist perfekt – Fehler passieren und wir müssen nicht immer einer Meinung sein. Wichtig ist jedoch, dass wir freundlich bleiben. Sollte es dennoch zu Regelverstößen kommen, greift ein transparentes, pädagogisches Verfahren:

1. **Stufe 1 – Die Erinnerung:** Wir achten gemeinsam auf unsere Regeln. Sowohl die Jugendlichen untereinander als auch das Fachpersonal können jederzeit freundlich an die Hausordnung erinnern.
2. **Stufe 2 – Die Wiedergutmachung:** Wer etwas dreckig oder kaputt macht, übernimmt Verantwortung und hilft direkt dabei, es wieder sauber zu machen oder zu reparieren. Alternativ können temporär Nutzungsrechte (z. B. eine Konsolen-Pause) entzogen werden.
3. **Stufe 3 – Die Auszeit (Temporärer Ausschluss):** Wer dauerhaft keine Lust auf unser Miteinander hat, macht für heute Pause. Die Entscheidung, wann jemand den Treff für diesen Tag verlassen muss, trifft allein die Leitung im pflichtgemäßen Ermessen. Am nächsten Öffnungstag gilt: Neuer Tag, neue Chance!

*Hinweis bei schweren Verstößen:* Bei schweren Vergehen (z. B. Gewalt, Drogen- oder Waffenbesitz) kann das Stufenmodell übersprungen und ein temporäres oder dauerhaftes Hausverbot durch den Träger ausgesprochen werden. Bei minderjährigen Besuchern werden in diesem Fall die Sorgeberechtigten informiert.

*Beschlossen durch die Jugendtreffversammlung. Genehmigt und in Kraft gesetzt durch den Ersten Bürgermeister / die Gemeinde.*

14.07.2026



Datum, Unterschrift Gemeindejugendpflege

14.07.2026



Datum, Unterschrift 1. Bgm. Attenkirchen